

Liegeplatzantrag Travemünde 2010

(Meldeschuß: 30. November 2009)

Name: _____ **Eintritt in den LYC:** _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____ **Telefon Geschäft:** _____ **E-Mail:** _____

Ich beantrage für meine Segely./Motory./Jolle _____ vom Typ _____

einen Liegeplatz in Travemünde.

Art der Yacht/Jolle: _____ **Typ:** _____

Länge ü. a.: _____ **Breite ü.a.:** _____

Tiefgang: _____ **Motor: ja/nein** _____ **Benzin/Diesel** _____ **KW:** _____

Mit meiner Unterschrift

- erkenne ich die Hafenordnung und Gebührensätze der Hansestadt Lübeck sowie die Liegeplatzordnung des Lübecker Yacht-Club e.V. an. Diese Hafenordnungen in der jeweils gültigen Fassung liegen in der Geschäftsstelle des LYC zur Einsichtnahme aus;
- verpflichte ich mich, den zugeteilten Liegeplatz für die gesamte Saison zu bezahlen;
- den Anordnungen der jeweils zuständigen Hafenaufseher Folge zu leisten;
- vor Verlassen des zugeteilten Liegeplatzes die Abwesenheit und Rückkehr bei den jeweils zuständigen Hafenaufsehern anzuzeigen und
- die Rot-/Grünbeschilderung zu bedienen;
- verpflichte ich mich den zugeteilten Liegeplatz für Belange der Travemünder Woche vor und während der Regatten auf Anforderung freizumachen und nicht eigenmächtig einen anderen Liegeplatz zu belegen sondern ausschließlich auf Zuweisung durch die jeweils zuständigen Hafenaufseher.

Voraussichtlicher Beginn der Belegung: _____

Besondere Wünsche: _____

Diese Anmeldung ist nur gültig bei gleichzeitiger Abgabe der unterschriebenen „Erklärung zum Unterwasseranstrich“! (siehe Rückseite)

Ort/Datum

Unterschrift

Verbindliche Erklärung zum

Unterwasseranstrich

Laut Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen Antifoulings, die Tributylzinn (TBT) enthalten, bei Schiffen unter 25 m Länge nicht mehr eingesetzt werden. Eine Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar. Dieses Formblatt dient dem Nachweis über die Unbedenklichkeit des aufgetragenen Unterwasseranstriches. Die jährliche Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes ist die Vorbedingung zur Einnahme des Liegeplatzes. Liegt das Formblatt dem Hafenbetreiber LYC bis zum 30. November 2009 nicht vor, wird der Liegeplatz anderweitig vergeben.

1. Der Bootseigner versichert, dass für den Unterwasseranstrich keine TBT-haltigen Antifoulings oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet wurden.
2. Dem Bootseigner ist bekannt, dass alle namhaften Hersteller von zugelassenen Antifoulings Trenn-Primer zur Versiegelung von Unterwasseranstrichen bereithalten, sollte die genaue Bestimmung der Farbe nicht möglich sein (z.B. bei Kauf eines Gebrauchtbootes).
3. Der Bootseigner macht zu seiner Unterwasserfarbe folgende Angaben:

Saison/Jahr: 2010 Name des

Farbanstrichs.....

Bootseigner:.....

Bootsname:.....

Der Bootseigner versichert, dass er Erkundigungen eingeholt hat, dass seine verwendete Unterwasserfarbe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

4. Der Bootseigner gibt sein Einverständnis, dass der Hafenbetreiber diese Erklärung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt.
5. Dem Bootseigner ist bekannt, dass er schadensersatzpflichtig ist, falls die gemachten Angaben nachweislich falsch sind. In diesem Fall ist der Liegeplatzvertrag ungültig, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Der Bootseigner verpflichtet sich für den Fall, dass ein Verstoß gegen die Chemikalien-Verbotsordnung festgestellt wird, für die er Verantwortung trägt, zu einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,--. Der Hafenbetreiber behält sich vor, einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Der Bootseigner verpflichtet sich, alle von den Behörden verfügbaren Auflagen umgehend zu erfüllen.

.....
Ort/Datum Unterschrift Bootseigner Unterschrift Hafenbetreiber